



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

**OSZE-DOKUMENT ÜBER LAGERBESTÄNDE
KONVENTIONELLER MUNITION**

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 19. November 2003 auf der 407. Plenarsitzung des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation verabschiedet (siehe FSC.JOUR/413).

FSC.DOC/1/03
19. November 2003

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
PRÄAMBEL.....	1
I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	2
II. KATEGORIEN KONVENTIONELLER MUNITION, SPRENGSTOFFE UND ZÜNDMITTEL.....	2
III. INDIKATOREN FÜR DAS VORLIEGEN EINES ÜBERSCHUSSES.....	3
IV. VERWALTUNG UND SICHERUNG VON LAGERBESTÄNDEN	3
V. TRANSPARENZ BEZÜGLICH BEDARF UND HILFE	4
(A) Vom ersuchenden Staat mitzuteilende Informationen.....	5
(B) Von Unterstützer-/Geberstaaten mitzuteilende Informationen.....	5
VI. UMFANG DER UNTERSTÜTZUNG UND VERFAHREN	5
(A) Umfang der Unterstützung.....	6
(B) Verfahren	7
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
Anhang I: Musterfragebogen für einen ersuchenden Staat	
Anhang II: Musterfragebogen für einen Unterstützer-/Geberstaat	
Anhang III: Graphische Darstellung des Verfahrensablaufs bei Vorliegen eines Hilfeersuchens	

OSZE-DOKUMENT ÜBER LAGERBESTÄNDE KONVENTIONELLER MUNITION

Sicherheitsrisiken durch Lager überschüssiger bzw. zur Vernichtung anstehender konventioneller Munition, Sprengstoffe und Zündmittel im OSZE-Gebiet

Präambel

1. Die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),
2. in Bekräftigung ihres Willens, auf dem in Beschluss Nr. 8/96 des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) enthaltenen Rahmen für Rüstungskontrolle aufzubauen, und insbesondere ihrer Entschlossenheit, Sicherheitsbedürfnissen im OSZE-Gebiet auch weiterhin durch Rüstungskontrolle, einschließlich Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, zu entsprechen,
3. in der Erkenntnis, dass die Frage von Normen, Grundsätzen und Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung der Lager von Kleinwaffen und leichten Waffen im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen angemessen behandelt wird,
4. angesichts der Risiken und Herausforderungen, die das Vorhandensein von Beständen überschüssiger bzw. zur Vernichtung anstehender konventioneller Munition, Sprengstoffe und Zündmittel im OSZE-Gebiet darstellt,
5. unter Hinweis auf FSK-Beschluss Nr. 18/02 vom 27. November 2002 und Absatz 13 der Erklärung des Ministerrats von Porto über die Sicherheitsrisiken, die mit solchen Lagern verbunden sind,
6. in Anbetracht der Erörterungen, die während des FSK-Workshops zu dieser Frage am 27. und 28. Mai 2003 in Wien stattgefunden haben,
7. die Notwendigkeit unterstreichend, dass die OSZE als Teil ihres umfassenden Sicherheitskonzepts einen konstruktiven Beitrag leistet, ohne bereits vorhandene internationale Instrumente oder Initiativen zu dieser Frage zu duplizieren,
8. gewillt, durch einen freiwilligen Informationsaustausch betreffend überschüssige Lagerbestände konventioneller Munition, Sprengstoffe und Zündmittel für mehr Transparenz zu sorgen,
9. in der Erkenntnis, dass es von Vorteil ist, Teilnehmerstaaten auf ihr Ersuchen ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, das ihnen die Einschätzung von Situationen erleichtert, die durch konventionelle Munition, Sprengstoffe bzw. Zündmittel, die in ihrem Hoheitsgebiet ein Risiko darstellen, verursacht wurden, und einen Rahmen für internationale Unterstützung (technischer, personeller bzw. finanzieller Art) im Umgang mit diesen Risiken zu schaffen,
10. ferner in Anerkennung der möglichen Rolle, die OSZE-Feldeinsätze in Unterstützung der Bemühungen von Staaten, in denen solche Lager vorhanden sind, sowie von Unterstützer-/Geberstaaten um Verwaltung und Sicherung von Lagern und Gefahreneinschätzung in Bezug

auf überschüssige bzw. zur Vernichtung anstehende konventionelle Munition, Sprengstoffe und Zündmittel spielen können,

11. haben beschlossen, die in den folgenden Abschnitten beschriebenen allgemeinen Grundsätze samt dazugehörigem Verfahren anzunehmen und umzusetzen.

Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze

12. Die Teilnehmerstaaten sind sich der Tatsache bewusst, dass die in einigen Staaten des OSZE-Gebiets vorhandenen Lager überschüssiger bzw. zur Vernichtung anstehender konventioneller Munition, Sprengstoffe und Zündmittel Sicherheitsrisiken sowohl in technischer als auch in betrieblicher Hinsicht darstellen. Diese Risiken können nachteilige Auswirkungen auf die örtliche Bevölkerung und die Umwelt haben und, angesichts der Möglichkeit des illegalen Handels und der unkontrollierten Verbreitung, insbesondere an Terroristen und andere kriminelle Gruppen, die Sicherheit der OSZE-Teilnehmerstaaten beeinträchtigen.

13. Im Sinne des OSZE-Konzepts von kooperativer Sicherheit und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Foren beschließen die Teilnehmerstaaten, zur Beherrschung dieser Risiken ein mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbundenes praktisches Verfahren einzuführen, das darin besteht, Hilfestellung bei der Vernichtung dieser Lagerbestände bzw. bei der Verbesserung der Lagerverwaltungs- und -sicherungspraxis zu leisten. Ein solches Verfahren wird das Vertrauen, die Sicherheit und die Transparenz im OSZE-Gebiet stärken.

14. Die Teilnehmerstaaten erkennen an, dass sie für ihre Lager konventioneller Munition, Sprengstoffe und Zündmittel sowie für die Ermittlung und Reduzierung entsprechender Überschüsse in erster Linie selbst verantwortlich sind. Eines der Ziele dieser Initiative ist es, die nationalen Kapazitäten zu verstärken, damit die Teilnehmerstaaten auf längere Sicht in der Lage sind, solche konkrete Probleme selbst zu bewältigen. Dieser Grundsatz steht jedoch nicht ihrer Bereitschaft entgegen, Hilfe für Staaten, die um eine solche ersuchen, umgehend in Erwägung zu ziehen.

15. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, dass Hilfeersuchen und Hilfeleistung auf freiwilliger Basis erfolgen. Die OSZE kann nur dann aufgrund eines konkreten Hilfeersuchens eines Teilnehmerstaats tätig werden, wenn sich das Ersuchen auf Lager in dessen Hoheitsgebiet bezieht. Die Teilnehmerstaaten erkennen an, dass die Verantwortung für die dauerhafte Sicherung bzw. die Beseitigung des betreffenden Überschusses beim ersuchenden Staat liegt. Inhalt und Umfang der Hilfe werden von Fall zu Fall für jedes einzelne Ersuchen eines Teilnehmerstaats nach entsprechenden Konsultationen mit den Unterstützer-/Geberstaaten und den ersuchenden Staaten festgelegt.

Abschnitt II: Kategorien konventioneller Munition, Sprengstoffe und Zündmittel

16. Die Teilnehmerstaaten sind sich darin einig, dass Lager überschüssiger bzw. zur Vernichtung anstehender konventioneller Munition, Sprengstoffe und Zündmittel so vollständig wie möglich erfasst werden sollen. Dieses Dokument bezieht sich auf konventionelle Munition, Sprengstoffe und Zündmittel land-, luft- und seegestützter Waffensysteme. Nicht erfasst ist Munition für (nukleare, chemische und biologische) Massenvernichtungswaffen.

17. Die folgende grobe Einteilung soll angesichts der großen Bandbreite von Kategorien und Komponenten von überschüssiger bzw. zur Vernichtung anstehender konventioneller Munition, Sprengstoffen und Zündmitteln als Orientierungshilfe dienen (die nachfolgende Liste stellt keine Prioritätsreihung dar):

- (i) Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW)
- (ii) Munition für Hauptwaffensysteme und Großgerät (einschließlich Lenkflugkörpern)
- (iii) Raketen
- (iv) Landminen und andere Minenarten
- (v) andere konventionelle Munition, Sprengstoffe und Zündmittel

Abschnitt III: Indikatoren für das Vorliegen eines Überschusses

18. Es obliegt jedem einzelnen Teilnehmerstaat, nach Maßgabe seiner legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu beurteilen, ob Teile seiner Lagerbestände einen Überschuss darstellen. Zur Beurteilung, ob ein Überschuss an konventioneller Munition, Sprengstoffen und Zündmitteln vorliegt, könnte jeder Teilnehmerstaat folgende Indikatoren heranziehen:

- (i) Größe, Struktur, Gerät und Einsatzkonzept der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte, Sicherheitskräfte und der Polizei; den geopolitischen und geostrategischen Zusammenhang unter Berücksichtigung der Größe des Hoheitsgebiets und der Bevölkerung des Staates
- (ii) die innere und äußere Sicherheitslage des Landes
- (iii) internationale Verpflichtungen einschließlich internationaler friedenserhaltender Einsätze
- (iv) konventionelle Munition, Sprengstoffe und Zündmittel für Waffen, die nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften und Gepflogenheiten nicht mehr für militärische Zwecke verwendet werden

19. Das OSZE-Handbuch „Praxisleitfäden zu SALW“ enthält weitere nützliche Hinweise.

Abschnitt IV: Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen

20. Die Teilnehmerstaaten sind sich darüber im Klaren, dass Überschussbestände von konventioneller Munition, Sprengstoffen und Zündmitteln oft deshalb ein Risiko darstellen, weil sie unter unsicheren und unbefriedigenden Bedingungen gelagert sind. Deshalb sind sie übereinstimmend der Meinung, dass die Sicherung der Lager berücksichtigt werden sollte und dass geeignete staatliche Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der technischen und betrieblichen Sicherheit der Lagerbestände konventioneller Munition, Sprengstoffe und Zündmittel unerlässlich sind, um die Gefahr von Explosionen und Umweltverschmutzung sowie den Schwund durch Diebstahl, Korruption und Fahrlässigkeit zu verhindern.

21. Zur Feststellung, ob ein Überschussbestand als Risiko anzusehen ist, kann ein Teilnehmerstaat folgende Indikatoren heranziehen:

- (i) die Merkmale der Waffenlagerstätten
 - (ii) die Merkmale der Infrastruktur der Waffenlager
 - (iii) Stabilität und Kapazität der Lagergebäude
 - (iv) den Zustand der konventionellen Munition, Sprengstoffe und Zündmittel
 - (v) Maßnahmen zur Zugangskontrolle
 - (vi) die Bereitschaft, für angemessene Schutzmaßnahmen in Notfällen vorzusorgen
 - (vii) Versperrbarkeit und andere physische Sicherheitsmaßnahmen
 - (viii) Verfahren zur Bestandsverwaltung und Kontrolle der Nachweisführung
 - (ix) Strafen bei Verlust und Diebstahl
 - (x) Verfahren zur sofortigen Meldung von Diebstählen bzw. zur Auffindung abhanden gekommener Gegenstände
 - (xi) Verfahren zur Maximierung der Transportsicherheit für konventionelle Munition, Sprengstoffe und Zündmittel
 - (xii) Ausbildung des Personals in wirksamen Verfahren für die Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen
 - (xiii) das System für die Durchführung von Aufsichts- und Kontrollaufgaben
22. Das Maß, in dem diese wichtigen Maßnahmen umgesetzt werden, kann einen Hinweis darauf geben, welches Risiko überschüssige bzw. zur Vernichtung anstehende konventionelle Munition, Sprengstoffe und Zündmittel darstellen.

Abschnitt V: Transparenz bezüglich Bedarf und Hilfe

23. Jeder Teilnehmerstaat hat, unter Bedachtnahme auf die in den Abschnitten III und IV genannten Kriterien, selbst zu entscheiden, wie groß seine Überschussbestände an konventioneller Munition, Sprengstoffen und Zündmitteln sind, ob die Bestände ein Sicherheitsrisiko darstellen und ob er zur Beseitigung des Risikos Hilfe von außen benötigt.

24. In der Frage überschüssiger konventioneller Munition, Sprengstoffe und Zündmittel im OSZE-Gebiet ist die Informationsbeschaffung von größter Bedeutung. Damit Teilnehmerstaaten entsprechend unterstützt werden können, sollte der ersuchende Staat einen Standard-Fragebogen benützen.

25. Informationen werden auch benötigt, um sich einen Überblick über verfügbare Geldmittel bzw. Fachberatung zu verschaffen. Deshalb werden auch potenzielle Unterstützer-/Geberstaaten eingeladen, einen Standard-Fragebogen zu beantworten, falls sie dies für angebracht halten.

26. Hilfeersuchen und die von potenziellen Unterstützer-/Geberstaaten gelieferten Informationen werden in Form dieser Fragebogen allen Teilnehmerstaaten und dem

Konfliktverhütungszentrum (KVZ) zugeleitet. Zusätzliche sachdienliche Informationen können von den ersuchenden Staaten und den Unterstützer-/Geberstaaten erteilt werden.

(A) Vom ersuchenden Staat mitzuteilende Informationen

27. Die von einem ersuchenden Staat bereitgestellten Informationen werden folgende Elemente enthalten (siehe Musterfragebogen in Anhang I):

- (i) Art, Menge und technische Daten jedes Typs der konventionellen Munition, Sprengstoffe und Zündmittel
- (ii) Standort des Waffenlagers
- (iii) Sicherheit des Lagers (Verwaltung und Zustand)
- (iv) Art und Ausmaß des Risikos (für die Bevölkerung/die Umwelt, Schutzgrad gegen unbefugtes Eindringen/Diebstahl usw.)
- (v) Zwischenfälle; Art und Ausmaß der Gefahr für die örtliche Bevölkerung/die Umwelt; ergriffene Maßnahmen
- (vi) Pläne für die Vernichtung/für die Verbesserung der Lagerverwaltung
- (vii) verfügbare Eigenleistungen
- (viii) erbetene Hilfe
- (ix) Details bereits erbetener bzw. gewährter bilateraler/multilateraler Unterstützung
- (x) Name, Anschrift, Funktion der Kontaktstelle
- (xi) Liste der angeschlossenen Dokumente

(B) Von Unterstützer-/Geberstaaten mitzuteilende Informationen

28. Die von einem Unterstützer-/Geberstaat bereitgestellten Informationen werden folgende Elemente enthalten (siehe Musterfragebogen in Anhang II):

- (i) Volumen der verfügbaren Mittel
- (ii) Prioritäten
- (iii) Bedingungen oder Einschränkungen hinsichtlich des Verwendungszwecks der Mittel
- (iv) Verfügbare Experten/Fachberatung
- (v) Sonstige verfügbare Mittel

Abschnitt VI: Umfang der Unterstützung und Verfahren

29. Ein Teilnehmerstaat, der ein Sicherheitsrisiko aufgrund vorhandener überschüssiger Lagerbestände von konventioneller Munition, Sprengstoffen und Zündmitteln ermittelt hat

und Unterstützung benötigt, kann die internationale Gemeinschaft über die OSZE um Unterstützung ersuchen.

30. Die Teilnehmerstaaten halten es für angebracht, dass ersuchenden Teilnehmerstaaten technische, finanzielle, beratende und sonstige Hilfe auf freiwilliger Basis gewährt wird, um das Risiko, das vorhandene Lager konventioneller Munition, Sprengstoffe bzw. Zündmittel laut Definition in den Abschnitten II, III und IV darstellen, zu verringern.

(A) Umfang der Unterstützung

31. Finanzielle Hilfe ist ein Schlüsselement, um dem von ersuchenden Staaten zum Ausdruck gebrachten Hilfsbedarf zu entsprechen. Sie wird stets auf Freiwilligkeit beruhen. Durch die Auswertung der im Zuge des in Abschnitt V (A) beschriebenen Informationsaustauschs gewonnenen Informationen und die Beurteilung durch Experten nach Abschnitt VI (B) entsteht ein klares Bild in Bezug auf die finanzielle Machbarkeit der vorgeschlagenen Projekte. Der Finanzierungsmechanismus für ein konkretes Projekt sollte im Rahmen von Konsultationen zwischen Unterstützer-/Geberstaaten, dem ersuchenden Staat und anderen beteiligten Teilnehmerstaaten entwickelt werden. Gegebenenfalls können in den Finanzierungsmechanismus auch Ressourcen anderer internationaler Organisationen einbezogen werden, vor allem jener mit bereits bestehenden Programmen.

32. Die Unterstützung kann auch Folgendes einschließen:

- (i) die Beschaffung von Informationen über den laut Mitteilung der Teilnehmerstaaten im OSZE-Gebiet bestehenden Bedarf und über Unterstützungsressourcen anhand der in Abschnitt V genannten Fragebogen
- (ii) die Durchführung von Risikoeinschätzungen sowie Beratung in Lagerverwaltung und in Vernichtung
- (iii) Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Programms zur Vernichtung überschüssiger Lagerbestände oder zur Verbesserung ihrer Verwaltung. Dabei werden Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, die dazu nötigen technischen Mittel, die anwendbaren Sicherheitsvorkehrungen und andere notwendige Ressourcen bewertet.
- (iv) Hilfestellung für den ersuchenden Staat bei der Definition von Projekten (im Planungsstadium) durch die Einrichtung multinationaler Expertenteams, die eine erste Einschätzung einer gegebenen Situation vornehmen. Diese Tätigkeit kann auch in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren durchgeführt werden.
- (iv) Hilfestellung für den ersuchenden Staat bei der Ausbildung von Personal, das mit der Vernichtung konventioneller Munition, Sprengstoffe oder Zündmittel sowie mit Lagerverwaltung und Lagersicherung befasst ist

33. Die OSZE sollte eine Clearinghouse-Funktion ausüben, die sie in die Lage versetzt,

- (i) einem Teilnehmerstaat die Möglichkeit zu geben, in seinem Hoheitsgebiet vorhandene überschüssige bzw. zur Vernichtung anstehende konventionelle Munition, Sprengstoffe und Zündmittel zu melden, die ein Risiko darstellen und für die Hilfe benötigt wird;

- (ii) auf Ersuchen Hilfs- und Beurteilungsmissionen zu entsenden. Solche Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit dem ersuchenden Staat entwickelt und können gegebenenfalls mit anderen (internationalen) Organisationen oder Institutionen koordiniert werden;
- (iii) die gesammelten Daten durch die Einrichtung eines Archivs zu zentralisieren;
- (iv) den Prozess – wenn um Unterstützung ersucht wurde – in Abstimmung mit dem ersuchenden Staat zu überwachen;
- (v) ersuchende Staaten mit möglichen Unterstützer-/Geberstaaten und anderen (internationalen) Akteuren in diesem Bereich zusammenzubringen und für die Verbindung und den Informationsaustausch zwischen ihnen zu sorgen.

34. Die OSZE-Feldeinsätze können abhängig von ihrem Mandat bei der Durchführung von Aktivitäten Hilfestellung leisten und dabei die Erfahrungen einiger Feldeinsätze nützen, die sich bereits mit ähnlichen Fragen befasst haben.

(B) Verfahren

35. Im Falle eines Ersuchens um Unterstützung seitens eines Teilnehmerstaats ist wie folgt vorzugehen (siehe Schema in Anhang III):

- (i) Die Reaktion der OSZE auf das Ersuchen wird durch den Vorsitz des FSK eingeleitet, der in enger Zusammenarbeit mit der FSK-Troika und dem Amtierenden Vorsitz Konsultationen aufnimmt, über die er das FSK in geeigneter Weise unterrichtet, und der vom ersuchenden Teilnehmerstaat zusätzliche Informationen bzw. Klarstellungen anfordern kann. Dies kann etwa einen ersten Besuch einschließen, falls der ersuchende Staat eine solche Einladung ausspricht, bei dem gegebenenfalls eine erste Untersuchung angestellt werden kann. Dann werden im Zuge von Konsultationen mögliche Unterstützer-/Geberstaaten ermittelt und kontaktiert und Kontakte zu den geeigneten OSZE-Gremien und -Institutionen hergestellt. Das KVZ leistet Verbindungsarbeit mit anderen einschlägigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen. Das KVZ leistet dem Vorsitzenden des FSK und dem Amtierenden Vorsitz nach Bedarf technische Unterstützung bei der Behandlung des Ersuchens.
- (ii) Ein oder mehrere Expertenbesuche zur Beurteilung der Lage können angezeigt sein, um dem Hilfeersuchen nachkommen zu können. Anschließend führen Expertenteams, deren Mitglieder von interessierten Staaten zur Verfügung gestellt werden, technische Beurteilungsbesuche durch. Diesen Expertenteams können auch Vertreter anderer internationaler und nichtstaatlicher Organisationen angehören. Die Beurteilungsbesuche, die nach den üblichen OSZE-Verfahren finanziert werden, werden mit Zustimmung des ersuchenden Staates und in enger Zusammenarbeit mit diesem durchgeführt. Wenn in dem ersuchenden Staat ein OSZE-Feldeinsatz tätig ist, kann gegebenenfalls auch dieser in den Konsultations- und Beurteilungsprozess eingebunden werden. Nach Abschluss des Beurteilungsprozesses wird ein Schlussbericht erstellt.
 - (a) Die Lagebeurteilung durch die Expertenteams bezieht sich auf folgende Aspekte:

- (1) die Zusammensetzung der Lagerbestände (Art und Typ der konventionellen Munition, Sprengstoffe oder Zündmittel, Menge)
 - (2) technische und betriebliche Sicherheitsbedingungen einschließlich Aspekten der Lagerverwaltung
 - (3) Einschätzung des mit diesen Lagerbeständen verbundenen Risikos
- (b) Der Beurteilungsbericht, der an den um Hilfe ersuchenden Staat sowie an das FSK und den Ständigen Rat (PC) ergeht, enthält Empfehlungen für Maßnahmen in folgenden Bereichen:
- (1) die Teile der Lagerbestände, die der Vernichtung zugeführt werden sollten
 - (2) die anzuwendenden Verfahren und die Sicherheitserfordernisse
 - (3) eine Schätzung hinsichtlich der Kosten und sonstigen Folgen
 - (4) die Lagerungs- und Sicherheitsbedingungen
 - (5) die Maßnahmen, die am dringendsten zu ergreifen sind
- (iii) Nach der Konsultations- und Beurteilungsphase befasst sich das FSK mit den operativen und finanziellen Konsequenzen des Hilfeersuchens. Wenn die Umsetzung der geplanten Unterstützung eine Änderung im gegenwärtigen Mandat eines vorhandenen OSZE-Feldeinsatzes verlangt oder finanzielle Folgen für die OSZE hat, erstellt das FSK im Einvernehmen mit dem PC einen Beschlussentwurf zur Genehmigung durch den PC.
- (iv) Auf Grundlage der durch die oben beschriebenen Maßnahmen eingeholten Informationen bilden die Unterstützer-/Geberstaaten und der ersuchende Staat ein Projektteam, das einen detaillierten Projektplan ausarbeitet, der auch Details in Bezug auf den Finanzbedarf für das Projekt enthält, wobei das KVZ gegebenenfalls koordinierend Hilfestellung leistet. Sobald die Unterstützer-/Geberstaaten und der ersuchende Staat dem Projektplan zugestimmt haben, wird dieser dem FSK zur Information und gegebenenfalls zur Billigung in enger Zusammenarbeit mit dem amtierenden Vorsitz und nötigenfalls dem PC vorgelegt.
- (v) Das Projektteam führt den Projektplan durch und informiert in regelmäßigen Zeitabständen während der gesamten Projektdauer die Unterstützer-/Geberstaaten und den ersuchenden Staat sowie das FSK, den PC und den OSZE-Feldeinsatz, falls ein solcher einbezogen ist.
- (vi) Nach Abschluss des Projekts richtet der Leiter des Projektteams einen abschließenden Ergebnisbericht an das FSK und den PC. Darin ist insbesondere auf die gemachten Erfahrungen und mögliche Anschlussmaßnahmen einzugehen.
- (vii) Nach ersten Konsultationen kann beschlossen werden, dass sich die OSZE nicht direkt engagieren wird. Das kann etwa der Fall sein, wenn der ersuchende Staat und ein Geber eine gesonderte Vereinbarung treffen. Wenn kein direktes Engagement der OSZE stattfindet, vermittelt der Vorsitz des FSK in Abstimmung mit dem

Amtierenden Vorsitz und mit Unterstützung des KVZ in Wahrnehmung seiner Clearinghouse-Funktion Kontakte zwischen dem ersuchenden Staat und möglichen Gebern, anderen Staaten, regionalen, internationalen oder nichtstaatlichen Organisationen. Das FSK und der PC erhalten einen Bericht über die unternommenen Schritte.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

36. Das KVZ dient als Kontaktstelle für konventionelle Munition, Sprengstoffe und Zündmittel zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen und Institutionen. Die Teilnehmerstaaten können auf freiwilliger Basis Kontaktstellen für konventionelle Munition, Sprengstoffe und Zündmittel in ihren OSZE-Delegationen und in den Hauptstädten bekannt geben. Die Liste der Kontaktstellen wird vom KVZ geführt und aufbewahrt.

37. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, Umfang, Inhalt und Umsetzung dieses Dokuments regelmäßig zu überprüfen.

38. Das Forum für Sicherheitskooperation wird unter Umständen einen Praxisleitfaden über Techniken und Verfahren zur Vernichtung konventioneller Munition, Sprengstoffe und Zündmittel sowie über die Verwaltung und Kontrolle von Lagerbeständen ausarbeiten. Behandelte Themen wären unter anderem: Indikatoren von Überschuss und Risiko, Standards und Verfahren für die ordnungsgemäße Verwaltung von Lagerbeständen, Normen zur Ermittlung der zu vernichtenden Bestände sowie Standards und technische Verfahren zur Vernichtung.

39. Der Wortlaut dieses Dokuments wird in den sechs offiziellen Sprachen der Organisation veröffentlicht und von jedem Teilnehmerstaat verbreitet. Das Dokument wird auch an die Feldeinsätze der OSZE verteilt.

40. Der Generalsekretär der OSZE wird ersucht, das vorliegende Dokument den Regierungen der Kooperationspartner (Japan, Republik Korea, Thailand und Afghanistan) und der Kooperationspartner im Mittelmeerraum (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien) zuzuleiten.

41. Der Generalsekretär der OSZE wird ersucht, das vorliegende Dokument den Vereinten Nationen zu übermitteln.

42. Die in diesem Dokument beschriebenen Grundsätze und Verfahren sind politisch bindend und treten mit Verabschiedung des Dokuments in Kraft.

MUSTERFRAGEBOGEN FÜR EINEN ERSUCHENDEN STAAT

1. Um welche überschüssige konventionelle Munition und welche überschüssigen Sprengstoffe oder Zündmittel handelt es sich?

Ersuchende Staaten machen zu dieser Frage unter anderem folgende Angaben für jede Kategorie:

- Art des Überschusses (Patronen, Granaten usw.)
- Menge
- Zustand des Überschusses (überfällig, beschädigt, korrodiert usw.)
- geographische Beschreibung des Standorts

2. Welcher Art und wie groß ist das Risiko und die Gefahr, die diese Überschüsse darstellen?

Eine allgemeine Beurteilung der Art und des Ausmaßes des Risikos und der Gefahr, die diese Überschüsse darstellen, sollte folgende Angaben enthalten:

- Situation der betreffenden Lager einschließlich Umweltfragen (insbesondere die Auswirkungen auf die örtliche Bevölkerung) und physische Maßnahmen zur Verhinderung von Sabotage, Diebstahl, unbefugtem Zutritt, Terrorismus oder anderer strafbarer Handlungen
- Sicherheitssituation der betreffenden Lager einschließlich des Zustands der Bestände, technischer Faktoren (z. B. Degradations- oder Alterungsrate konventioneller Munition, Sprengstoffe oder Zündmittel) und des Erhaltungszustands der Lagergebäude
- Lagerverwaltung und Lagerungsbedingungen
- genaue Beschreibung zuletzt stattgefundener Zwischenfälle/Unfälle und der ergriffenen Maßnahmen

3. Was hat der ersuchende Staat mit dem Überschuss vor?

Hier haben ersuchende Staaten anzugeben, was sie in Bezug auf diese Überschüsse planen:

- sie zu zerstören oder
- die Lagerbedingungen zu verbessern, um die erkannten Risiken und Gefahren auszuschalten.

4. Welche Mittel stehen zur Verfügung?

Zu dieser Frage sollten ersuchende Staaten Art, Umfang und Einsatzmöglichkeiten der Mittel angeben und wie diese

- von ihnen selbst zur Lösung eines Teils der festgestellten aktuellen Probleme verwendet, bzw.
- dem ausländischen Hilfsteam zur Verfügung gestellt werden können.

Zum Beispiel:

- technische Mittel, die direkt zur Vernichtung oder Lagerung konventioneller Munition, Sprengstoffe und Zündmittel eingesetzt werden können
- alle anderen logistischen Mittel zur Unterstützung der verschiedenen notwendigen Maßnahmen (Transport, Unterbringung usw.)
- ein möglicher finanzieller Beitrag

5. Welche Art von Unterstützung wird erbeten?

In Anbetracht der verschiedenen Risiken und Gefahren und der oben genannten verfügbaren Mittel geben ersuchende Staaten zu dieser Frage an, welche Art von Unterstützung benötigt wird. Zum Beispiel:

- Durchführung einer eingehenden Risikoeinschätzung
- Entwicklung eines Vernichtungsprogramms für die betreffenden Bestände
- Vernichtung dieser Überschüsse
- Verbesserung der Lagerverwaltung und Lagersicherung
- Ausbildung des mit der Vernichtung oder der Lagerverwaltung und Lagersicherung befassten Personals
- Durchführung eines Aufklärungsprogramms

6. Nähere Angaben zu bereits erbetener bzw. gewährter bilateraler/multilateraler Unterstützung

7. Wer ist die Kontaktstelle?

Hier sind Name, Funktion und Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Kontaktstelle und gegebenenfalls ihre E-Mail-Adresse anzugeben.

8. Sonstige Informationen

MUSTERFRAGEBOGEN FÜR EINEN UNTERSTÜTZER-/GEBERSTAAT

1. Welche finanziellen Mittel stehen zur Verfügung?

Zu dieser Frage sollten Unterstützer-/Geberstaaten angeben, in welchem Umfang finanzielle Mittel für Hilfsprogramme zur Verfügung stehen und welche Prioritäten, Bedingungen oder Einschränkungen hinsichtlich des Verwendungszwecks dieser Mittel zu beachten sind.

2. Welches Fachwissen steht zur Verfügung?

Hier sollten Unterstützer-/Geberstaaten so genau wie möglich beschreiben, welche fachliche Beratung sie anbieten könnten, um in den nachstehend aufgeführten Bereichen im Zusammenhang mit Beständen konventioneller Munition, Sprengstoffe oder Zündmittel Unterstützung leisten zu können;

- Risikoeinschätzung
- Entwicklung von Vernichtungsprogrammen und Überwachung dieser Programme
- Lagerverwaltung
- Sicherung von Lagern im Hinblick auf die örtliche Bevölkerung und die Umwelt
- Ausbildung des mit der Vernichtung konventioneller Munition, Sprengstoffe oder Zündmittel oder mit der Lagerverwaltung befassten Personals

Sie sollten angeben, welche Prioritäten, Bedingungen oder Einschränkungen für die Nutzung dieses Fachwissens bzw. für die Mitwirkung ihrer Experten gelten.

3. Welche anderen Mittel können bereitgestellt werden?

Wie zur vorhergehenden Frage sollten Unterstützer-/Geberstaaten hier die verschiedenen verfügbaren Mittel und die für deren Einsatz geltenden Prioritäten, Bedingungen oder Einschränkungen angeben.

4. Wer ist die Kontaktstelle?

Hier sind Name, Funktion und Anschrift, Telefon- und Faxnummer der Kontaktstelle und gegebenenfalls ihre E-Mail-Adresse anzugeben.

5. Sonstige Informationen

VERFAHRENSABLAUF BEI VORLIEGEN EINES HILFEERSUCHENS

